

Stellungnahme zu § 10 des Gesellschaftsvertrags – Gewinn- und Verlustverteilung der Joseph Raab GmbH & Cie. KG

Es soll die Frage beantwortet werden, ob auf Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 eine Ausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden kann. Basis dafür ist der handelsrechtliche Jahresabschluss. Das Eigenkapital der KG stellt sich zum 31.12.2022 wie folgt dar:

	31.12.2022	Vorjahr	Veränderung
	T€	T€	T€
Kommanditisten	5.977	5.977	0
Herador II, Kapitalkonto	5.590	5.590	0
Kommanditkapital	11.567	11.567	0
Gewinnrücklage	5.307	5.307	0
Verlustvortrag	-13.482	-15.473	1.991
Jahresergebnis	2.082	1.991	91
Genussrechtskapital	0	0	0
	-11.400	-13.482	2.082
	5.474	3.392	2.082

Die Verwendung des Jahresergebnisses 2022 (2.082 T€) ist wie folgt vorzunehmen:

§ 10 Abs. 1: Weist das Gewinn- und Verlustvortragskonto nach Verbuchung des Jahresergebnisses einen positiven Saldo aus, so sind 10 % dieses Saldos dem Allgemeinen Rücklagenkonto zuzuweisen, soweit nicht etwas Abweichendes beschlossen wird.

Das Gewinn- und Verlustvortragskonto bezieht sich ausschließlich auf handelsrechtliche Gewinne/ Verluste und hat mit -11.400 T€ einen negativen Saldo. Damit weist das Gewinn- und Verlustvortragskonto keinen positiven Saldo aus. Der Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2022 ist nach § 10 Abs. 1 vollumfänglich zur Deckung des Verlustvortrags zu verwenden.

§ 10 Abs. 2: Nach Rücklagenzuweisung gemäß Abs. 1 beschließen die Gesellschafter auf Vorschlag des Beirates über die Verwendung des **verbleibenden Gewinnes** (weitere Rücklagenzufügung, Freigabe des Gewinnes zur Ausschüttung).

Da der Verlustvortrag mit -11.400 T€ noch besteht, kann keine Rücklagenbildung erfolgen. Es ergibt sich auch kein verbleibender Gewinn, über dessen Verwendung beschlossen werden könnte.

§ 10 Abs. 3: Der Gewinnverwendungsbeschluss gemäß Abs. 2 erfolgt aufgrund eines Vorschlags des Beirats. Für einen von dem Vorschlag abweichender Gewinnverwendungsbeschluss ist eine Mehrheit von 60 % der Stimmen aller Gesellschafter erforderlich.

Diese Regelung hat keine Bedeutung für 2022, da keine Gewinnverwendung beschlossen werden kann.

§ 10 Abs. 4: Der Gewinnverwendungsbeschluss ist so abzufassen, dass für jeden Gesellschafter mindestens der Betrag zur Ausschüttung kommt, der zur Abdeckung der auf seine Beteiligung entfallenden Steuern vom Einkommen ausreicht, wobei die Steuern nach dem höchsten in Betracht kommenden Steuersatz berechnet werden.

Der hier zitierte Gewinnverwendungsbeschluss bezieht sich auf § 10 Nr. 2. Es gibt keinen verbleibenden Gewinn, über dessen Verwendung beschlossen werden könnte, da zum 31.12.2022 noch ein Verlustvortrag besteht, der zunächst gedeckt werden muss.

Ergänzend ist anzumerken, dass im Geschäftsjahr 2023 das gewährte Genussrechtskapital in Höhe von 3.000 T€ aufzufüllen ist. Dieses wurde durch Verluste aufgebraucht und ist nunmehr aufzufüllen. Insofern erhöht sich der Verlustvortrag zum 31.12.2023 um 3.000 T€, da die Auffüllung aus dem Verlustvortrag vorzunehmen ist.

Steuerliche Eckpunkte:

Die Gesellschaft ist selbst gewerbsteuerpflichtig. Zum 31.12.2021 bestehen gewerbsteuerliche Verlustvortrag in Höhe von ca. 5,6 Mio. €.

Die Einkommensversteuerung erfolgt auf der persönlichen Ebene der Gesellschafter mit dem individuellen Steuersatz. Hierbei kommt es auf die persönliche Situation der Kommanditisten an. Insbesondere ist entscheidend, ob und in welcher Höhe er noch weitere Einkünfte erzielt und ob und in welcher Höhe er noch Verlustvorträge gegen die positiven Einkünfte geltend machen kann.

Darauf zielt § 10 Abs. 4 nicht ein, sondern berücksichtigt im Falle der Gewinnausschüttung den höchsten in Betracht kommende Steuersatz.

Merito GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jana Wollenberg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater